

Termine für März

Landwirtschaft

Beginn Schnittverbot von Hecken und Bäumen (01.03. bis 30.09.)

Pflanzenschutzgeräteprüfung

Meldung Verbringung von Wirtschaftsdüngern Stichtag 31.03.:

https://dlrservice.service24.rlp.de/ords/f?p=143:LOGIN_DESKTOP:12187290553140

Aufzeichnungspflichtige Betriebe:

Die aufgebrauchten Mengen von Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff, sind bis zum Ablauf des **31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und aufzuzeichnen (z.B. mit dem Excel-N-Düngeplaner).**

Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gilt zusätzlich:

der ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des **31. März des laufenden Düngjahres (und fortlaufend für später gedüngte Flächen) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen**, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (z.B. mit dem N-Düngeplaner nachweisbar).

Weinbau

Antrag auf Neuanpflanzungsgenehmigungen, Antragsende 01.03.
Beginn Schnittverbot von Hecken und Bäumen (01.03. bis 30.09.)
Pflanzenschutzgeräteprüfung
Meldung Verbringung von Wirtschaftsdüngern Stichtag 31.03.; https://dlrservice.service24.rlp.de/ords/f?p=143:LOGIN_DESKTOP:12187290553140
Aufzeichnungspflichtige Betriebe: Die aufgebrachten Mengen von Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff. sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und aufzuzeichnen (z.B. mit dem Excel-N-Düngeplaner).
Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gilt zusätzlich: der ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres (und fortlaufend für später gedüngte Flächen) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen , die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngejahr darf auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (z.B. mit dem N-Düngeplaner nachweisbar).